

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wehrheim

Bauleitplanung der Gemeinde Wehrheim, Ortsteil Pfaffenwiesbach Bebauungsplan „Lindenstraße“

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim hat den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Lindenstraße“, die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung (HBO) sowie die wasserwirtschaftliche Festsetzung gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) in ihrer Sitzung am 24.03.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung und wasserwirtschaftlicher Festsetzung sowie die Begründung hierzu werden in der Gemeindeverwaltung Wehrheim, Bauamt, Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

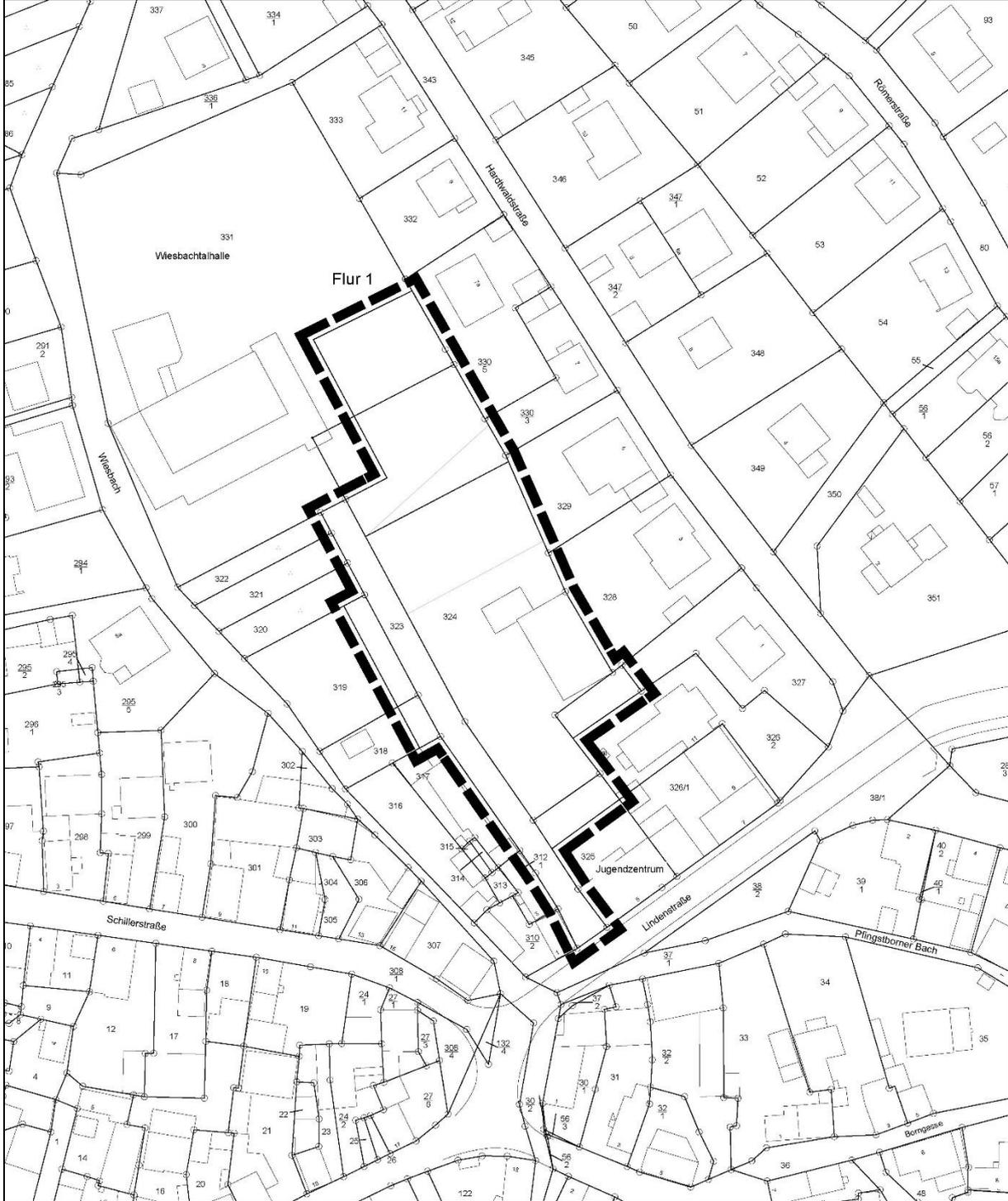
Wehrheim, den 26.05.2023

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Wehrheim

gez. Sommer
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Wehrheim, Ortsteil Pfaffenwiesbach
Bebauungsplan „Lindenstraße“**

Hier: Räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab